

## Verwendung einer gefälschten ADR-Bescheinigung

Fotokopien gelten nicht als Urkunden.

Als es um die Beförderung eines Stoffes ging, der als Gefahrgut eingestuft war, sollte der Lkw-Fahrer die ADR-Bescheinigung vorlegen, die ihm jedoch nicht zur Verfügung stand. Der Fahrer erklärte dem Kunden deshalb, er führe die Bescheinigung nicht mit sich. Dann rief er seinen Chef an, der ihn anwies, den Transport unbedingt durchzuführen. Er sollte einfach behaupten, der Gefahrgutschein befinde sich in einem anderen Lkw in der Werkstatt. Damit gab sich der Kunde aber nicht zufrieden. Er forderte die Übermittlung der ADR-Bescheinigung per Telefax. Daraufhin setzte sich der Betriebsinhaber mit einem weiteren Fahrer in Verbindung, der sich im Ausland aufhielt. Er erhielt dessen Gefahrgutschein per Telefax übermittelt. Er unternahm es dann irgendwie, den Namen des Berechtigten auf dem Telefax verschwinden zu lassen und fügte den Namen des anderen Fahrers ein. Das so verfälschte Schriftstück wurde dann per Telefax an den Kunden übermittelt. Die Gefahrgutware wurde deshalb zur Verladung freigegeben und auch transportiert.

Als die Tat dann entdeckt wurde, ging es um die Frage, ob sich der Betriebsinhaber einer Urkundenfälschung schuldig gemacht hatte, die gemäß § 267 Strafgesetzbuch geahndet wird. Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 03.04.1998 – 1 Ss 34/98 – stellte jedoch das Telefax, das der Betriebsinhaber von dem anderen Fahrer erhalten hatte, keine Urkunde dar. Die Fernkopie enthielt lediglich eine Abbildung des Ausweises und war nicht geeignet, im Rechtsverkehr den Eindruck zu vermitteln, es handle sich um das Original. Dem Fax konnte allenfalls entnommen werden, dass ein Original existierte. Fotokopien werden nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nicht als Urkunden behandelt, da ihnen eine Beweisbestimmung nicht ohne weiteres zukommt, sie ihren Aussteller nicht ausweist und ihnen demgemäß keine Garantiefunktion für die Richtigkeit des Inhalts zuerkannt werden kann.

Das gefälschte Telefax war also zur Benutzung als Original tatsächlich und rechtlich weder tauglich noch bestimmt, denn es war offenkundig, dass es sich nur um eine Abbildung des Originals handelte.

Wenngleich das Verhalten keine Urkundenfälschung darstellte, lag doch eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GGVS vor. Der Fahrer bedurfte zur Durchführung des Gefahrguttransportes eines Schulungsnachweises. Da er die ADR-Bescheinigung nicht besaß, hatte er auch vorsätzlich eine Ordnungswidrigkeit begangen. Der Betriebsinhaber hatte aber durch sein Verhalten den Fahrer zu der Tat angestiftet und ihm Beihilfe geleistet. Nach dem einschlägigen Bußgeldkatalog kam für den Fahrer eine Geldbuße von 600 Mark in Frage, wenn er nur fahrlässig gehandelt hätte. Da ihm aber Vorsatz anzulasten war, kam eine angemessene Erhöhung bis zum doppelten Betrag der Geldbuße in Frage. Das Gericht war der Meinung, dass auch bei dem Betriebsinhaber eine hohe Tatenergie vorgelegen hätte, so dass auch für ihn die Geldbuße auf 1.200 Mark festgesetzt wurde.

OLG Zweibrücken (03.04.1998, AZ: 1 Ss 34/98)